

In der Senatssitzung am 30. Juni 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

26.06.2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30. Juni 2020

Entwurf einer „Neufassung des 2. Teils der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung)“

A. Problem

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Am 29. Februar 2020 wurde im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt.

Die erste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) im Land Bremen trat am 4. April 2020 (Brem.GBl. S. 168) in Kraft. Seitdem ist die Coronaverordnung vielfach geändert beziehungsweise neugefasst worden. Am 26. Juni 2020 ist die Neunte Coronaverordnung in Kraft getreten, die bis zum 10. Juli 2020 befristet ist.

Bislang haben die Änderungen beziehungsweise Neufassungen der Verordnung dazu geführt, dass die Regelungen immer detaillierter und damit auch unübersichtlicher geworden sind. Während zunächst weitgehende Verbote und Beschränkungen bestanden, sind im weiteren Verlauf schrittweise „Lockerungen“ in verschiedenen gesellschaftlichen Teilbereichen vorgenommen worden. Diese bereichsspezifischen Regelungen überschneiden sich weitgehend in ihren Regelungsgehalten, weisen jedoch im Detail auch immer wieder Unterschiede auf.

Im Ergebnis hat die Coronaverordnung mittlerweile eine Komplexität erreicht, die sowohl das Verständnis für die betroffenen Personen als auch den Vollzug in der Praxis wesentlich erschwert. Hinzu kommt der Umstand, dass ein Großteil der Einzelvorschriften bußgeldbewährte Gebote und Verbote enthält.

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass wesentliche Verhaltensregeln und allgemeine Schutz- und Hygienestandards im Land Bremen auch in absehbarer Zukunft weiterhin erforderlich sein werden, um das Infektionsgeschehen kontrollierbar zu halten.

B. Lösung

Im Zuge der kommenden Neufassung der Coronaverordnung sollte der zentrale 2. Teil der Coronaverordnung durch Neustrukturierung vereinheitlicht und damit wesentlich vereinfacht werden.

Die bestehenden bereichsspezifischen Detailregelungen sollen zu allgemeinen Auflagen für zulässige Veranstaltungen zusammengefasst werden. Gleichzeitig sollten generelle Anforderungen für Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe und sonstige private und öffentliche Einrichtungen aufgestellt werden, die zu erfüllen sind, soweit diese für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

C. Alternativen

Der ausdifferenzierte Regelungsansatz wird beibehalten.

In diesem Fall steht zu befürchten, dass sich die Reformdiskussion im Detail verstrickt und das Wesentliche aus dem Blick gerät. Ständige und komplizierte Änderungen können nicht zuletzt Unmut in der Bevölkerung über eine vermeintliche Regelungswut der Exekutive hervorrufen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Änderung der Rechtsverordnung hat keine finanziellen oder genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit allen Ressorts und dem Magistrat ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit nach Beschlussfassung im Senat.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz stehen keine Gründe entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem vorgelegten Entwurf einer Neufassung des 2. Teils der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) nebst Begründung zu und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz um entsprechende Umsetzung im Rahmen des Erlasses der Zehnten Coronaverordnung.

Anlage:

- 01 Entwurf einer Neufassung des 2. Teils der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung)
- 02 Entwurf einer Begründung.

**Zehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Zehnte Coronaverordnung)**

Vom

(...)

**2. Teil
Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens**

§ 5

Abstandsgebot

(1) Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei der Ausübung von Sport, beim Singen oder bei ähnlichen Tätigkeiten, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für:

1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Partnerin oder den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchworkfamilie), Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder (Familienangehörige),
2. Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes),
3. Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen im Sinne von Nummer 2 oder von einer Gruppe mit bis zu zehn Personen aus mehreren Hausständen.

(3) Für Kaderathletinnen und -athleten sowie den Bereich des Spitzensports im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Sportförderungsgesetzes können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung des Sportamts Bremen oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6

Begrenzung der zulässigen Personenanzahl

(1) Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum sind Veranstaltungen sowie sonstige Zusammenkünfte und Menschenansammlungen mit mehr als zehn Personen verboten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. Satz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte von Personen nach § 5 Absatz 2.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen mit bis zu XXX (*Regelung Niedersachsen 250; Vorstellung SGFV 200; muss durch den Senat entschieden werden*) gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit zwischen den Besucherinnen und Besuchern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird; dies gilt nicht für Personen nach § 5 Absatz 2, die eine Veranstaltung gemeinsam besuchen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 1 zu erstellen; bei Veranstaltungen in einem Betrieb muss ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 vorliegen. Eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung nach § 12 ist zu führen. Für eine ausreichende Lüftung ist zu sorgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit bis zu XXXX (*Regelung Berlin 1000, Vorstellung SGFV 200; muss durch den Senat entschieden werden*) gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit zwischen den Besucherinnen und Besuchern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird; dies gilt nicht für Personen nach § 5 Absatz 2, die eine Veranstaltung gemeinsam besuchen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 1 zu erstellen; bei Veranstaltungen in einem Betrieb muss ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 vorliegen. *Vorstellung SGFV: Eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung nach § 12 ist zu führen.*

(4) Für Zusammenkünfte im privaten und familiären Bereich entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts nach Absatz 2 oder 3 sowie die Pflicht zur Führung einer Namensliste nach Absatz 2 oder 3, soweit die Gäste der gastgebenden Person namentlich bekannt sind.

(5) In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 verboten Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden. Auch der Besuch der in Satz 1 genannten Veranstaltungen ist verboten.

(6) Öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes (unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen) sind von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2, 3 und 5 ausgenommen. Sie sind, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann die Versammlung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 beschränken oder mit Auflagen versehen.

(7) Ansammlungen und Zusammenkünfte von Menschen sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 zulässig:

1. für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes,
2. bei der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,

3. bei der Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs,
4. im Zusammenhang mit dem Besuch von Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetrieben und sonstigen geöffneten privaten und öffentlichen Einrichtungen; die § 9 bis § 12 bleiben unberührt,
5. im Rahmen des Besuchs der im 3. und 4. Teil geregelten Einrichtungen.

§ 7

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs und den hierzu gehörenden Einrichtungen und bei dem Besuch einer Verkaufsstätte *(muss durch den Senat entschieden werden, ob die Verkaufsstätten entsprechend aller anderen Einrichtungen behandelt werden, oder weiterhin hier eine Sondermaßnahme angeordnet bleibt; Vorstellung SGFV Beibehaltung Sonderstatus)* ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist eine textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Kinder unter sechs Jahren,
2. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 8

Schließung von Einrichtungen

Folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Festhallen, Amüsierbetriebe und ähnliche Vergnügungstätten,
2. Prostitutionsstätten nach § 2 Absatz 4 des Prostitutionsschutzgesetzes, Prostitutionsfahrzeuge nach § 2 Absatz 5 des Prostitutionsschutzgesetzes, Swingerclubs,
3. Saunen und Saunaclubs.

§ 9

Allgemeine Anforderungen an Einrichtungen

(1) Alle in § 8 nicht genannten Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 geöffnet werden. Für die im 3. und 4. Teil genannten Einrichtungen gelten die dortigen Sondervorschriften.

(2) Die verantwortliche Person, etwa der Betreiber oder die Betreiberin, hat

1. sicherzustellen, dass die Abstandsregeln nach § 5 Absatz 1 und 2 eingehalten werden;
2. ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 1 oder bei gewerblichen Einrichtungen ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 zu erstellen;
3. bei Angeboten in geschlossenen Räumen alle Kundinnen und Kunden, Gäste oder Nutzerinnen und Nutzer in Namenslisten zum Zweck der Infektionskettenverfolgung nach § 12 zu erfassen.

Nummer 3 gilt nicht:

1. für Verkaufsstätten,
2. für öffentliche Einrichtungen mit Ausnahme von Hallenbädern, Indoor-Sportstätten, Theatern, Opern und Konzerthäusern sowie Begegnungsstätten und sonstigen Begegnungstreffs.

(3) Insbesondere in Sportanlagen, Schwimmbädern und Fitnessstudios dürfen Duschen mit Ausnahme von Außenduschen nicht geöffnet werden.

§ 10

Dienstleistungen und Handwerk

Das Erbringen von Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet erscheinen, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern.

§ 11

Schutz- und Hygienekonzept

(1) Ein Schutz- und Hygienekonzept muss bezogen auf den konkreten Ort durch Benennung geeigneter Maßnahmen schlüssig darlegen,

1. wie die Abstandsregeln nach § 5 Absatz 1 und 2 eingehalten werden können; zum Beispiel durch die Festlegung von Zutrittsbeschränkungen, einer Sitzplatzpflicht oder einer Bedienpflicht,
2. welche Hygienemaßnahmen und Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen vorgesehen sind; zum Beispiel durch das Aufstellen von Schutzvorrichtungen oder die hierzu nachrangige Festlegung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, durch regelmäßige Reinigung oder die hierzu nachrangige Desinfektion,
3. wie bei Angeboten in geschlossenen Räumen eine ausreichende Lüftung gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch Festlegung von Pausen zur Durchlüftung oder das gezielte Aufstellen von Ventilatoren.

Bei Veranstaltungen ist zudem in abhängig von dem räumlichen Umfang des Veranstaltungsortes eine Obergrenze der höchstens zuzulassenden Personenanzahl festzulegen; die jeweilige Obergrenze nach § 6 Absatz 2 oder 3 darf nicht überschritten werden. Es sind geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung der festgelegten Obergrenze zu bestimmen. Die Regelbeispiele nach Satz 1 Nummer 3 gelten entsprechend. Bei mehreren Veranstaltungsräumen an einem Veranstaltungsort ist zu regeln, wie Besucherströme zeitlich und soweit möglich räumlich entflochten werden können. In diesem Fall dürfen Veranstaltungen nicht gleichzeitig beginnen.

(2) Ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept muss den Anforderungen nach Absatz 1 genügen und darüber hinaus Regelungen zum Arbeitsschutz enthalten. Bis zur endgültigen Erstellung und Umsetzung der betrieblichen Regelungen zum Arbeitsschutz ist als Mindestanforderung festzulegen, dass, sofern die räumlichen Verhältnisse oder die Art der ausgeführten Tätigkeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten nicht zulassen, geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen sind oder nachrangig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

(3) Das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 1 oder 2 ist auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.

(4) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 erlassen.

§ 12

Namensliste zur Infektionskettenverfolgung

Soweit es diese Verordnung verlangt, sind zum Zweck der Infektionskettenverfolgung der Name und die Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der betroffenen Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes durch die verantwortliche Person zu erheben, ohne dass Dritte Kenntnis von den Daten erlangen können, zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren. Eine Person darf an der Veranstaltung nur teilnehmen oder einen Besuch in einer Einrichtung vornehmen, eine Kundin oder ein Kunde oder ein Gast darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einver-

standen ist. Sofern es zur Infektionskettenverfolgung erforderlich ist, ist das zuständige Gesundheitsamt zum Abruf dieser Daten befugt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 sind die Kontaktdaten zu löschen.

(...)

Die Verweise in den Vorschriften des 3. und 4. Teils sind entsprechend zu aktualisieren.

5. Teil Schlussvorschriften

§ 19

Ordnungswidrigkeiten und Strafbarkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (...)
2. (...)
3. (...)
- 3a. (...)
- 3b. (...)
4. (...)
5. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 an einer Veranstaltung teilnimmt,
6. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt,
7. entgegen § 6 Absatz 2 eine Veranstaltung durchführt, ohne die Beschränkung der Teilnehmerzahl einzuhalten oder ein Hygiene- und Schutzkonzept vorzuhalten oder eine Namensliste zur Kontaktverfolgung zu führen,
8. entgegen § 6 Absatz 3 eine Veranstaltung durchführt, ohne die Beschränkung der Teilnehmerzahl einzuhalten oder ein Hygiene- und Schutzkonzept vorzuhalten,
9. entgegen § 8 eine Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet,
10. entgegen § 9 die allgemeinen Anforderungen nicht einhält,
11. entgegen § 10 (...)

(muss noch ausgearbeitet werden)

Die bisherigen Nummern 9a.bis 11 entfallen.

Entwurf der Begründung zur Neufassung des 2. Teils der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Abstandsgebot im öffentlichen Raum.

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Sie ist zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgt die Übertragung vor allem über respiratorische Sekrete, in erster Linie Tröpfchen, etwa beim Husten und Niesen. Um die Übertragungswege zu unterbrechen, ist die Einhaltung eines Mindestabstandes eine geeignete Verhaltensregel.

Satz 1 enthält das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern. Dieses Abstandsgebot gilt außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum.

Mit dem Begriff des umfriedeten Besitztums sind private Grundstück, insbesondere private Gärten gemeint. Auf das Vorliegen zusammenhängender Schutzwehren gegen das beliebige Betreten (z.B. eine lückenlose Umzäunung) kommt es nicht an.

Durch die Ausnahme privater Räume wird dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz und dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit Rechnung getragen.

Satz 2 enthält ein spezielles Abstandsgebot, das im öffentlichen Raum bei der Ausübung von Sport, beim Singen oder bei ähnlichen Tätigkeiten, die eine intensive Atmung bedingen, zu beachten ist. Danach ist ein (erhöhter) Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Dieses erweiterte Abstandsgebot ist begründet, weil im Hinblick auf die betroffenen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko einer Aerosolbildung und Erregerübertragung besteht. Aerosole sind Tröpfchenkerne (sehr kleine Partikel < 5 Mikrometer), die sich länger in der Luft halten. Diese werden üblicherweise nicht durch Atmen und Sprechen freigesetzt. Studien haben jedoch gezeigt, dass beim normalen Sprechen in Abhängigkeit von der Lautstärke Aerosole freigesetzt werden können, die potentiell Erreger übertragen könnten. Grundsätzlich können sich von Menschen abgegebene Partikel im Raum verteilen und auf diese Weise zu Erreger-Übertragungen führen. Auf Grund von Studien wird beispielsweise vermutet, dass Singen in der Gruppe zu Übertragungen führen kann. Hierbei kommen sowohl Tröpfchen- als auch aerogene Übertragungen in Frage. Auch kann beispielsweise das Spielen von Blasinstrumenten mit einer erhöhten Aerosolbildung einhergehen. Zu diesem Phänomen kann es auch

bei der Ausübung von Sport kommen, bei der verstärkt Schweiß entsteht und es gleichzeitig einer vermehrten Atemtätigkeit kommt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt drei Ausnahmen von den Abstandsgeboten nach Absatz 1.

Nummer 1

Diese Vorschrift benennt die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Partnerin oder den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie deren oder dessen Kinder (Patchworkfamilie). Zudem werden Familienangehörige benannt. Dazu gehören Verwandte in gerader Linie (Kinder, Eltern, Großeltern) sowie Geschwister und Geschwisterkinder. Damit wird dem durch Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz gewährleisteten besonderen Schutz der Ehe und Familie Rechnung getragen.

Nummer 2

Auch Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft leben (Angehörige des eigenen Hausstandes) sind von den Abstandsgeboten nach Absatz 1 ausgenommen.

Nummer 3

Schließlich sind auch im Rahmen von Zusammenkünften zwischen Angehörigen von zwei Hausständen im Sinne von Nummer 2 oder von einer Gruppe mit bis zu zehn Personen aus mehreren Hausständen die Abstandsgeboten nach Absatz 1 nicht zwingend einzuhalten.

Diese Ausnahmegesetzgebung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beachtung des Mindestabstands mittlerweile zum Alltag geworden ist. Demnach ist eine rechtlich zwingende Regelung in den erfassten Konstellationen nicht mehr erforderlich. Dadurch soll nicht zuletzt das eigenverantwortliche Handeln gestärkt werden.

Zu § 6

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Die Vorschrift legt im Wesentlichen zwei Obergrenzen der zulässigen Personenanzahl für Veranstaltungen im Freien („unter freiem Himmel“) nach Absatz 2 und Veranstaltungen im Innenbereich („in geschlossenen Räumen“) nach Absatz 3 fest.

Rechtstechnisch enthält die Vorschrift ein Verbot mit Ausnahmevorbehalt.

Danach sind Veranstaltungen, sonstige Zusammenkünfte sowie Menschenansammlungen mit mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum nach Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich verboten.

Im Übrigen werden die bereichsspezifischen Ausnahmen geregelt.

Der Begriff der „Veranstaltung“ umfasst grundsätzlich alle organisierten Zusammenkünfte von mehreren Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Darunter sind also Versammlungen in einem weiten Sinne zu verstehen, ohne dass es auf einen besonderen (gemeinsamen) Zweck ankommt. Erfasst sind demnach etwa sowohl kulturelle Veranstaltungen (wie Kino- und Theateraufführungen oder Konzerte) als auch religiöse Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste). Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins oder eine Wohnungseigentümersversammlung. Auch der gemeinsame Besuch einer Sportveranstaltung als Zuschauerin oder Zuschauer fällt unter den Veranstaltungsbegriff. Für „politische“ Versammlungen, die in den Schutzbereich des Artikel 8 des Grundgesetzes fallen, gilt allerdings die besondere (begünstigende) Ausnahmeregelung des Absatz 6.

Erfasst sind zudem sowohl öffentliche (das heißt prinzipiell für jedermann zugängliche) als auch nicht öffentliche (das heißt geschlossene) Veranstaltungen.

Der Begriff der „Zusammenkunft“ verdeutlicht, dass auch ein weniger organisiertes enges Beisammensein mehrerer Menschen, die sich gemeinsam treffen möchten, vom prinzipiellen Verbot erfasst ist. Dadurch wird verdeutlicht, dass es auf den Veranstaltungscharakter eines Zusammentreffens oder das Vorliegen einer Veranstalterin oder eines Veranstalters nicht zwingend ankommen soll. Damit sind grundsätzlich auch private Zusammenkünfte, etwa von Nachbarinnen und Nachbarn erfasst. Im privaten und familiären Bereich besteht allerdings eine begünstigende Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Satz 2 und für größere Zusammenkünfte nach Absatz 4.

Der Begriff der „Ansammlung“ erfasst auch das „zufällige“ Zusammensein ohne gemeinsamen Zweck, etwa das spontane Zusammenstehen von Schaulustigen, die das Geschehen rund um einen Verkehrsunfall beobachten. Der Begriff der Ansammlung setzt eine gewisse Stabilität voraus, Außenstehende müssen die Vorstellung eines „räumlich verbundenen Ganzen“ haben. Maßgeblich ist, dass eine Vielzahl von Personen im Sinne eines engen Beisammenseins zusammenkommt.

Zu Absatz 1

Satz 1

Die Vorschrift enthält ein grundsätzliches Verbot von Veranstaltungen, sonstigen Zusammenkünften und Ansammlungen, soweit mehr als zehn Personen beteiligt sind.

Satz 2

Die Ausnahmeregelung verdeutlicht, dass Zusammenkünfte von den genannten Personengruppen generell auch im öffentlichen Raum zulässig sind, ohne dass es auf die Obergrenze von bis zu 10 Personen ankommt.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift enthält eine Obergrenze für die höchstens zulässige Personenanzahl bei Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen.

Das Merkmal der „Gleichzeitigkeit“ ist vor allem für Messen, Spezialmärkte und sonstige „dynamische“ Veranstaltungen von Bedeutung. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie über einen längeren Zeitraum stattfinden und von Besucherinnen und Besuchern zu unterschiedlichen Zeiten aufgesucht werden. Danach kommt es nicht darauf an, wie viele Personen die Veranstaltung insgesamt (oder im Tagesverlauf) besuchen. Vielmehr ist allein sicherzustellen, dass im Rahmen der Öffnungszeiten zu keinem Zeitpunkt der genannte Höchstwert überschritten wird.

Zudem bestimmt die Vorschrift als Voraussetzung die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 5 Absatz 1 und 2.

Des Weiteren hat die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 1 zu erstellen; bei Veranstaltungen in einem Betrieb (zum Beispiel im Innenbereich einer Gaststätte) muss ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 vorliegen.

Schließlich sind die teilnehmenden Personen in einer Namensliste zur Kontaktverfolgung nach § 12 zu erfassen und es ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift enthält eine Obergrenze für die höchstens zulässige Personenanzahl bei Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften unter freiem Himmel.

Zudem bestimmt die Vorschrift als Voraussetzung die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 5 Absatz 1 und 2.

Auch hat die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 1 zu erstellen; bei Veranstaltungen in einem Betrieb (zum Beispiel im Außenbereich einer Gaststätte) muss ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept nach § 11 Absatz 2 vorliegen.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift privilegiert Zusammenkünfte im privaten und familiären Bereich, soweit die eingeladenen Personen der Gastgeberin oder dem Gastgeber namentlich bekannt sind.

Damit sollen zum Beispiel Hochzeitsfeiern oder sonstige Familienfeiern sowie Bestattungen ohne bürokratische Hürden erlaubt werden.

Dies erscheint auch vertretbar, weil es sich gewöhnlich um „geschlossene Gesellschaften“ handelt und ein mögliches Infektionsgeschehen zumindest zeitnah nachverfolgt und damit gegebenenfalls eingedämmt werden kann.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift enthält die Festlegung, dass die dort genannten Großveranstaltungen bis mindestens Ende Oktober 2020 verboten bleiben.

Zu Absatz 6

Die Regelung des Absatz 2 ergeht vor dem Hintergrund, dass Versammlungen unter dem besonderen Schutz der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Grundgesetz stehen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt weitere Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot nach Absatzes 1 Satz 1 und dient damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Danach ist bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs und den hierzu gehörenden Einrichtungen und bei dem Besuch einer Verkaufsstätte eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält eine Definition des Begriffs der Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Absatz 1.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Absatz 1 und dient damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 8

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Die aufgeführten Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält allgemeine Anforderungen für die Öffnung von Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetrieben und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen.

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Satz 1

Diese Bestimmung regelt den Anwendungsbereich.

Erfasst sind alle Einrichtungen, die für den Publikumsverkehr geöffnet werden sollen, und die nicht zu den nach § 8 generell zu schließenden Einrichtungen gehören.

Der Begriff der Verkaufsstellen erfasst alle Geschäfte des Einzelhandels, aber auch größere Einrichtungen wie Einkaufszentren.

Der Begriff der Dienstleistungsbetriebe erfasst insbesondere Gaststätten aller Art, Hotels, sonstiger Beherbergungsbetriebe, gewerbliche Übernachtungsangebote, Veranstalter von Busreisen, Betreiber von Fitnessstudios, Anbieter touristischer Dienstleistungen, Handwerksbetriebe und Frisörinnen und Frisöre.

Für Frisörinnen und Frisöre und sonstige Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, gelten darüber hinaus die besonderen Anforderungen des § 10.

Der Begriff der Einrichtung stellt klar, dass etwa auch Sportanlagen oder Begegnungsstätten und sonstige Begegnungstreffs von der Vorschrift umfasst sind.

Erfasst sind ebenfalls auch Kinos, Theater, Opern und Konzerthäuser sowie Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen.

Satz 2

Nicht unter die Vorschrift fallen die Einrichtungen, die im 3. und 4. Teil geregelt sind. Für diese gelten die jeweils bereichsspezifischen Vorschriften.

Absatz 2

Die Vorschrift enthält allgemeine Auflagen, die generell von allen erfassten Einrichtungen bei Öffnung für den Publikumsverkehr einzuhalten sind.

Nummer 1

Diese Vorschrift stellt klar, dass die verantwortliche Person stets Sorge dafür zu tragen hat, dass die Abstandsregeln des § 5 Absatz 1 eingehalten werden. Durch den Verweis auf § 5 Absatz 2 wird klargestellt, dass die dort genannten Personen auch im Rahmen

des gemeinsamen Besuchs der erfassten Einrichtungen den Abstand untereinander nicht zwingend einhalten müssen.

Nummer 2

Die Vorschrift enthält die zentrale Anforderung zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts. Die genauen Anforderungen ergeben sich aus § 11 Absatz 1 beziehungsweise für Betriebe aus § 11 Absatz 2.

Nummer 3

Satz 1

Die Vorschrift statuiert die Pflicht zur Erfassung aller Kundinnen und Kunden, Gäste oder Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen in geschlossenen Räumen in Namenslisten. Diese Vorschrift ist gerechtfertigt, weil im Innenbereich das Infektionsrisiko höher ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Vorschrift des § 12.

Satz 2

Die Vorschrift nimmt öffentliche Einrichtungen von der Pflicht zur Führung von Namenslisten aus. Gleichzeitig wird klargestellt, dass eine Pflicht zur Führung von Namenslisten bei bestimmten Einrichtungen besteht, unabhängig davon, ob diese als öffentlich oder als privat zu verstehen sind.

Absatz 3

Die Vorschrift enthält das Verbot Duschen im Innenbereich zu öffnen. Diese Vorschrift ist vor allem für die nicht abschließend aufgeführten Einrichtungen von Bedeutung.

Zu § 10

Es handelt sich um eine notwendige Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignet und erforderlich ist.

Die Regelung stellt klar, dass auch Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie Handwerkerinnen und Handwerker ihrer beruflichen Tätigkeit grundsätzlich weiterhin nachgehen können, auch wenn ein Abstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann.

Erfasst sind damit insbesondere Frisörinnen und Frisöre, Betreiber von Nagelstudios und Tätowiererinnen und Tätowierer.

Voraussetzung dafür ist die Ergreifung von Hygienemaßnahmen, die geeignet erscheinen, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern.

Im Übrigen gelten für Dienstleistungsbetriebe als solche die allgemeinen Anforderungen nach § 9.

Zu § 11

Die Vorschrift beschreibt allgemeine Anforderungen an das Erstellen eines Schutz- und Hygienekonzepts. Die Vorschrift ist anwendbar, soweit sie in der Verordnung in Bezug genommen wird.

Absatz 1

Satz 1 der Vorschrift enthält allgemeine Regeln für das Erstellen eines „einfachen“ Schutz- und Hygienekonzepts.

Satz 2 enthält darüber hinaus besondere Regeln für Veranstaltungen.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die ergänzenden Anforderungen an ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 1 oder 2 auf Verlangen den jeweils zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen ist.

Absatz 4

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung für die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Vorgaben der Absätze 1 und 3 durch weitere Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren.

Zu § 12

Die Vorschrift beschreibt allgemeine Anforderungen an die Führung von Namensliste zur Infektionskettenverfolgung. Die Vorschrift ist anwendbar, soweit sie in der Verordnung in Bezug genommen wird.